



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Mai 2021 die folgende sechste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 4. September 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese sechste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am 26. Mai 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach "(Studiengangsbasierte Zertifikatsstudien)" die Angabe "bzw. aus Modulen eines oder mehrerer bestehender Studiengänge sowie eigenständiger Module der Professional School (Kombinierte Zertifikatsstudien)," eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 wird nach "Studiengangsbasierten" die Angabe "und Kombinierten" eingefügt.
3. In § 4 Abs. 4, 2. Halbsatz wird die Angabe "eine" durch "die" ersetzt.
4. In § 4 Abs. 5 wird nach "Studiengangsbasierten" die Angabe "und Kombinierten" eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
"Für die Studiengangsbasierten Zertifikatsstudien ist der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, für die Kombinierten Zertifikatsstudien der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, bei dem die Koordination des Zertifikatsstudiums verortet ist, zuständig."
6. In § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird nach der Angabe "Anlage II)" das Wort "und" eingefügt und in Nr. 2 das Wort "und" gestrichen.
7. In § 6 Abs. 5 wird nach "Studiengangsbasierten" die Angabe "und Kombinierten" eingefügt.
8. § 10 wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012),
- zweiten Änderung vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013),
- dritten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014)
- vierten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 48/18 vom 23. August 2018)
- fünften Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 111/20 vom 04. September 2020)
- sechsten Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 85/21 vom 20. Juli 2021)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Als Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorabschluss sowie einschlägiger Berufserfahrung richtet. Es schließt mit einem Zertifikat ab.
- (2) Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der in den Zertifikatsstudien aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern wird vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für das jeweilige Zertifikatsstudium zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.
- (3) Besteht das Zertifikatsstudium aus Modulen eines oder mehrerer bestehender Studiengänge der Professional School (Studiengangsbasierte Zertifikatsstudien) bzw. aus Modulen eines oder mehrerer bestehender Studiengänge sowie eigenständiger Module der Professional School (Kombinierte Zertifikatsstudien), gibt der Studiengang die freien Studienkapazitäten für Zertifikatsstudierende und Gasthörende sowie den vom Präsidium festgesetzten Aufnahmetermin auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg bekannt.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar. Bei Studiengangsbasierten und Kombinierten Zertifikatsstudien können abweichend von Satz 1 spätere Fristen festgelegt werden. Die einschlägigen Bewerbungsfristen sind in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. bei Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über einen Bachelorabschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),
 2. über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf. in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird, sowie
 3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau Zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang zu einem Zertifikatsstudium mit deutscher Lehr- und Prüfungssprache, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.

- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden Zertifikatsstudien ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen die entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Bei Studiengangsbasierten und Kombinierten Zertifikatsstudien kann auf die formalen Qualifikationsanforderungen gem. Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 verzichtet werden. Dies ist in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.
- (6) Für fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.
- (7) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 4 und 6 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 bzw. 3 nachzuweisen.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen. ⁵Für die Studiengangsbasierten Zertifikatsstudien ist der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, für die Kombinierten Zertifikatsstudien der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, bei dem die Koordination des Zertifikatsstudiums verortet ist, zuständig.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze für die Zertifikate auf Bachelorniveau nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikate auf Masterniveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses vergeben. Bei Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Verzicht auf formale Qualifikationsanforderungen gem. § 4 Abs. 5 wird die Abschlussnote des höchstrangigen, bei gleichrangigen die Abschlussnote des aktuelleren Bildungsabschlusses zugrunde gelegt.

- (2) In den fachspezifischen Anlagen kann ein von Absatz 1 abweichendes Zulassungsverfahren nach folgendem Grundmuster festgelegt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der entsprechenden Note gem. Abs. 1, wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):
 1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. des Hochschulabschlusses dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II) und
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 40 Punkte)
- (3) Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (4) In den Fällen der Rangleichheit nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Los.
Für weiterbildende Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbar Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.
- (5) Bei Studiengangsbasierten und Kombinierten Zertifikatsstudien ist zudem in den fachspezifischen Anlagen festzulegen, in welcher Reihenfolge Studierende des Zertifikatsstudiums und Gasthörer auf die freien Studienkapazitäten des jeweiligen Studiengangs zugreifen.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9 Ausführungsbestimmung

Die Anlagen zu dieser Ordnung werden durch den Senat beschlossen. Davon abweichend werden bei Studiengangsbasierten Zertifikatsstudien Anlagen zu dieser Ordnung durch die zentrale Studienkommission der Professional School beschlossen.

